

Landkreis Aurich · Postfach 1480 · 26584 Aurich

Öffentliche Bekanntmachung

Amt für Gesundheitswesen

Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

Telefon:
04941/16-1616

Telefax:
04941/16-5398

E-Mail:
kats@landkreis-aurich.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom Mein Zeichen
II/53

Datum
24.08.2021

Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Feststellung der Sieben-Tage-Inzidenz von mehr als 10 bzw. nicht mehr als 35 unter Anwendung des § 1a der Nds. Corona-Verordnung für das Gebiet des Landkreises Aurich

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Feststellung der Sieben-Tage-Inzidenz von mehr als 10 bzw. nicht mehr als 35 unter Anwendung des § 1a der Nds. Corona-Verordnung für das Gebiet des Landkreises Aurich in der Fassung vom 19.08.2021 wird hiermit aufgehoben.

Begründung:

Mit § 1a Abs. 2 S. 1 wird die zuständige Behörde verpflichtet, durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt festzulegen, ab dem eine durch die Nds. Corona-VO festgelegte Schutzmaßnahme gilt. Der Erlass der Allgemeinverfügung bezieht sich auf den Fall, dass u. a. in einem Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz nach Beginn der Geltung der Schutzmaßnahme an drei aufeinander folgenden Werktagen (Dreitagesabschnitt) den in der Nds. Corona-VO festgelegten Wert überschreitet.

Mit der Neufassung der Niedersächsischen Corona-Verordnung¹ entfällt für die zuständigen Behörden die Pflicht zur Feststellung der jeweils geltenden Inzidenzschwellenwerte. In der Neufassung der Verordnung werden Warnstufen beschrieben, welche im Bereich des Landkreises Aurich derzeit nicht erreicht werden.

Die Aufhebung erfolgt auf Grundlage des § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)².

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).



LANDKREIS AURICH

Telefon 04941 16-0
www.landkreis-aurich.de

Sparkasse Aurich-Norden
IBAN:
DE73 2835 0000 0000 090027
SWIFT-BIC:
BRLADE21ANO
Gläubiger-ID:
DE03AUR00000102250

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

In Vertretung


Smolinski

¹ Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Nds. Corona-Verordnung) v. 24.08.2021

² Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102),
jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

